



Gemeinde Marthalen  
8460 Marthalen  
Telefon 052 43 13 86

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom

20. Februar 1996

53

### **Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnumerierung sowie das Aufstellen amtlicher Signale**

Gestützt auf § 74 des kant. Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 34 der Polizei-Verordnung der Gemeinde Marthalen vom 17. September 1981 erlässt der Gemeinderat nachstehende Verordnung:

#### **I. Bezeichnung der Strassen und die Anbringung von Strassennamens- und Hausnummern**

- Art. 1 Alle Strassen, die der Erschliessung von Gebäuden dienen, können mit Namen bezeichnet werden. Der gleiche Name darf innerhalb der Gemeinde nur einmal verwendet werden.
- Art. 2 Die Bezeichnung von Strassen (Wegen und Plätzen) ist Sache des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat sich hierbei nach Möglichkeit an die überlieferten Flurnamen und den Ortsgebrauch zu halten. Die Namen von Strassen, Wegen und Plätzen werden in Mundart geschrieben.
- Art. 3 Die vom Gemeinderat bezeichneten Strassen sind am Anfang und am Ende, sowie nötigenfalls bei Strassenkreuzungen, durch das Anbringen einheitlicher Strassennamens- und Hausnummern zu bezeichnen.
- Art. 4 Als Strassennamens- und Hausnummern werden einheitliche Schilder (ALU-Guss braun/rot lackiert mit blanken Zahlen) verwendet.
- Art. 5 Die Tafeln werden in geeigneter Grösse erstellt und durch die Politische Gemeinde Marthalen an der Aussenseite günstig gelegener Häuser befestigt und nötigenfalls erneuert. Wo kein Gebäude vorhanden ist, werden die Strassennamens- und Hausnummern anderweitig geeignet oder an besonders dafür bestimmten Ständern befestigt.
- Art. 6 Die Haus- und Grundeigentümer haben das Anbringen der Strassennamens- und Hausnummern in ihren Grundstücken oder Gebäuden entschädigungslos zu dulden.

#### **II. Bezeichnung und Anbringung der Hausnummern**

- Art. 7 Die Zuweisung der Hausnummern ist Sache des Gemeinderates.
- Art. 8 Alle vom Gemeinderat bezeichneten und dem Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude (inkl. Arealüberbauungen) sind durch einheitliche Hausnummernschilder zu kennzeichnen. Ausnahmen können bei abseits gelegenen Liegenschaften und Siedlungen vom Gemeinderat bewilligt werden.
- Art. 9 Als Hausnummern werden einheitliche Schilder (ALU-Guss braun/rot lackiert mit blanken Zahlen) verwendet, die möglichst gut sichtbar an der, der Strasse zugekehrten Gebäudeseite anzubringen sind. Ueber die Art der Hausnummernschilder und den Befestigungsort an den Gebäuden entscheidet der Gemeinderat. Die Kosten für die Lieferung und das Anschlagen der Nummernschilder gehen zu Lasten

der Politischen Gemeinde Marthalen. Die Haus- und Grundeigentümer haben das Anbringen der Schilder entschädigungslos zu dulden.

- Art. 10 Die Numerierung der heute bestehenden Wohnhäuser erfolgt nach dem aufgestellten Hausnumerierungsplan, welcher als integrierender Bestandteil dieser Verordnung gilt.

Die Nummernzuteilung künftiger Bauten erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser hat darauf zu achten, dass bei lückenhaften Ueberbauungen genügend Nummern für später zu erstellende Bauten offen gelassen werden.

- Art. 11 Die Numerierung erfolgt grundsätzlich von der Kernzone (Hirschenplatz) aus. Die ungeraden Nummern werden für Gebäude auf der linken und die geraden Nummern für Gebäude auf der rechten Strassenseite verwendet.

- Art. 12 Häuser an Plätzen werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Eckgebäude werden an diejenige Strasse numeriert, an der sich der Haupt-Hauszugang befindet.

- Art. 13 Bei zusammenhängenden Gebäudegruppen ist jeder Hauseingang mit einer eigenen Nummer zu versehen, ausserdem ist beim gemeinschaftlichen Zugang eine Sammelnummer, von der Strasse her gut sichtbar, anzubringen.

- Art. 14 Die Zuteilung der Assekuranzzummerschilder der kantonalen Gebäudeversicherung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Bei der Anbringung der Hausnummern ist darauf zu achten, dass keine Verwechslungen mit den Assekuranzzummerschildern entstehen können. Letztere sollten im Gebäudeinnern angebracht werden.

- Art. 15 Beleuchtete Hausnummern müssen bezüglich Farbe, Form, Schrift und Grösse den offiziellen Hausnummern entsprechen. Sie sind im Einvernehmen mit dem Gemeinderat an gut sichtbarer Stelle anzubringen und gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

- Art. 16 An Geschäftshäusern, die für die Ladenlokale und die Wohnungen nicht an der gleichen Strasse separate Eingänge haben, können auf Wunsch der Gebäudeeigentümer für die Ladenlokale separate inoffizielle Nummern angebracht werden, die jedoch in die fortlaufende Numerierung des betreffenden Strassenzuges passen müssen.

Gesuche für die Anbringung solcher inoffizieller Nummernschilder sind dem Gemeinderat einzureichen.

- Art. 17 Alle Aenderungen in der Numerierung sind von der durchführenden Behörde den Hauseigentümern und den in Frage kommenden Amtsstellen zur Kenntnis zu bringen.

### III. Amtliche Signale

- Art. 18 Der Gemeinderat bestimmt den Standort amtlicher Signale, sofern hiefür nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Art. 19 Die Grundeigentümer haben das Anbringen von amtlichen Signalen in ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

**IV. Schlussbestimmungen**

Art. 20 Es ist verboten, Strassenbezeichnungstafeln, Ständer, Hausnummernschilder und amtliche Signale zu entfernen, zu verdecken oder zu beschädigen.

Art. 21 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden aufgrund der Polizei-Verordnung der Gemeinde Marthalen bestraft.

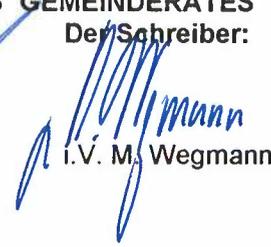
8460 Marthalen, 20. Februar 1996

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
Erich Wipf

  
i.V. M. Wegmann